

Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2011

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 beschlossen, die anliegenden Anträge zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrecht“

in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

27.05.2011

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

TOP 20 der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Der Bundesrat möge im Falle der Annahme von Ziff. 1 der Drs. 209/1/11
hilfsweise wie folgt beschließen:

Zu Artikel 5 [Nummer 1 Buchstabe b und] Nummer 8 ([Inhaltsübersicht und]
§ 34h - neu - GewO)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- [a) In Nummer 1 Buchstabe b ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 34g folgende Angabe einzufügen:
"§ 34h Zuständige Behörde"]
- b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "§§ 34f und 34g" ist durch die Angabe "§§ 34f, 34g und 34h" zu ersetzen.
 - bb) Nach § 34g ist folgender § 34h anzufügen:

"§ 34h
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 34f und 34g ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen Vermögensanlagen im Sinne des neuen Vermögensanlagengesetzes künftig als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes qualifiziert werden. Damit würde deren Vertrieb durch Banken und Sparkassen unmittelbar den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Aufsicht durch

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterfallen. Dieser Ansatz ist zu begrüßen.

Nicht sachgerecht ist es aber, freie Vermittler und Anlageberater (nach dem Gesetzentwurf so genannte Finanzanlagenvermittler) weiterhin einer allein gewerberechtl. Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden zu unterstellen.

Zum Ersten bestehen erhebliche Zweifel, dass damit ein effektiver Vollzug gewährleistet werden kann. Diese Einschätzung hat der Bundesrat bereits in Zusammenhang mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz geäußert (vgl. BR-Drs. 584/10 (Beschluss), Ziffer 1 Buchstabe b)). Sie wird auch von vielen Verbraucherverbänden und weiten Teilen der Finanzbranche geteilt. Für den Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts sollten vielmehr die gleichen Bedingungen gelten wie für den Vertrieb von Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds. Das bedeutet eine umfassende Überwachung auch der Finanzanlagenvermittler durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese verfügt insbesondere über die notwendige fachliche Expertise und könnte zudem einen einheitlichen Vollzug über die Ländergrenzen hinweg sicherstellen. Nicht zuletzt war es auch die Intention des Bundes, mit der Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Jahr 2002 eine Finanzaufsicht "aus einem Guss" zu etablieren. Der vom Bundesministerium für Finanzen im Mai 2010 vorgelegte Diskussionsentwurf für ein Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz sah entsprechend eine umfassende Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Dieser Ansatz wurde jedoch weder in das inzwischen verkündete Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz noch in den nun vorgelegten Gesetzentwurf übernommen.

Zum Zweiten wird die vorgesehene laufende Aufsicht über Finanzanlagenvermittler (unter anderem die Auswertung der - nunmehr nach Anwendungsbereich und Prüfungsumfang ausgeweiteten - regelmäßigen Prüfungsberichte) voraussichtlich zu erheblichem Mehraufwand bei den hierfür zuständigen Behörden der Länder führen. Eine Abdeckung dieses Mehraufwands durch Gebühren wird jedenfalls in den Fällen ausscheiden, in denen die Prüfungsergebnisse zu keinen aufsichtlichen Konsequenzen führen. Damit wird der Mehraufwand in die Haushalte der Länder verlagert, wohingegen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht solche Kosten typischerweise im Wege der Umlage (§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) von den beaufsichtigten Unternehmen selbst zu tragen sind.

Gegen eine Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde vorgebracht, dass die damit einhergehende Einbeziehung der Finanzanlagenvermittler in den Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes unverhältnismäßig sei. Insbesondere entstünden dadurch erhebliche Kosten, die die wirtschaftliche Existenz der oftmals als Einzelunternehmen operierenden Finanzanlagenvermittler in Frage stellten. Beispielhaft wurden die

27.05.2011

**Antrag
der Freien Hansestadt Bremen**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

TOP 20 der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Der Bundesrat möge im Falle der Annahme von Ziff. 1 der Drs. 209/1/11
hilfsweise wie folgt beschließen:

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34f Absatz 2 Nummer 1, 1. Halbsatz GewO)

In Artikel 5 sind in § 34f Absatz 2 Nummer 1, 1. Halbsatz nach dem Wort
"Antragsteller" die Wörter "oder eine der mit der Leitung des Betriebes
oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen" einzufügen.

Begründung:

Gleichlauf mit der vergleichbaren Regelung in § 34c Absatz 2 Nummer 1
GewO betreffend die Versagung der Erlaubnis wegen fehlender Zuver-
lässigkeit bei Maklern, Anlageberatern, Bauträgern und -betreuern. Wie
auch in diesem Fall sollte auch bei den Finanzanlagevermittlern nicht nur
der Gewerbetreibende, sondern auch derjenige, der mit der Leitung des
Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragt wurde, die erforderliche
Zuverlässigkeit aufweisen, um Umgehungsversuche zu vermeiden.

Begründung nur für das Plenum

Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass Bundesregierung und
Bundestag auch die Stellungnahme des Bundesrates zur beabsichtigten
Änderung der GewO zur Kenntnis gelangt.

Die diesbezüglichen Änderungsvorschläge würden jedoch bei Annahme von
Ziff. 1 der Drs. 209/1/11 entfallen.

Der Antrag entspricht inhaltlich der Ziff. 16 der Drs. 209/1/11.

27.05.2011

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

TOP 20 der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Der Bundesrat möge im Falle der Annahme von Ziff. 1 der Drs. 209/1/11
hilfsweise wie folgt beschließen:

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34f Absatz 6 - neu - GewO)

In Artikel 5 Nummer 8 ist dem § 34f folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die zuständige Behörde kann alle Anordnungen treffen, die geeignet
und erforderlich sind

1. zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift oder nach
der auf der Grundlage des § 34g erlassenen Rechtsverordnung oder
2. zur Verhinderung oder Beseitigung von Missständen, die eine
ordnungsgemäße Anlageberatung oder -vermittlung beeinträchtigen.

Die zuständige Behörde kann insbesondere von dem
Finanzanlagenvermittler und seinen Beschäftigten die Vorlage von
Unterlagen sowie die Überlassung von Kopien verlangen, Personen
laden und vernehmen sowie Prüfungen durchführen. Gesetzliche
Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie Ver-
schwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Die Bediensteten der
zuständigen Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die
Geschäftsräume des Finanzanlagenvermittlers innerhalb der üblichen
Betriebs- und Geschäftszeiten betreten."

Begründung:

Der Gesetzentwurf räumt den zuständigen Behörden keine spezifischen An-
ordnungsbefugnisse ein. Insofern empfiehlt sich die Schaffung einer
allgemeinen Befugnisnorm.

Begründung nur für das Plenum

Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass Bundesregierung und Bundestag auch die Stellungnahme des Bundesrates zur beabsichtigten Änderung der GewO zur Kenntnis gelangt.

Die diesbezüglichen Änderungsvorschläge würden jedoch bei Annahme von Ziff. 1 der Drs. 209/1/11 entfallen.

Der Antrag entspricht inhaltlich der Ziff. 18 der Drs. 209/1/11.

27.05.2011

**Antrag
der Freien Hansestadt Bremen**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

TOP 20 der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Der Bundesrat möge im Falle der Annahme von Ziff. 1 der Drs. 209/1/11
hilfsweise wie folgt beschließen:

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34g Absatz 2 Nummer 6 GewO)

In Artikel 5 Nummer 8 sind in § 34g Absatz 2 Nummer 6 die Wörter "den
Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie" zu
streichen.

Begründung:

§ 34f GewO-E sieht richtigerweise keine "Alte-Hasen-Regelung" vor.
Dadurch wird sichergestellt, dass sich in Zukunft keine
Finanzanlagenvermittler ohne ausreichende Qualifikation mehr am Markt
betätigen können. Diese Regelung darf aber nicht über die
Verordnungsermächtigung in § 34g Absatz 2 Nummer 6 GewO-E
ausgehebelt werden. Danach können in einer Rechtsverordnung Ausnahmen
von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung geregelt werden. Die
entsprechende Textpassage ist daher ersatzlos zu streichen.

Begründung nur für das Plenum

Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass Bundesregierung und
Bundestag auch die Stellungnahme des Bundesrates zur beabsichtigten
Änderung der GewO zur Kenntnis gelangt.

Die diesbezüglichen Änderungsvorschläge würden jedoch bei Annahme von
Ziff. 1 der Drs. 209/1/11 entfallen.

Der Antrag entspricht inhaltlich der Ziff. 19 der Drs. 209/1/11.